

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit beiliegender Verordnung wird gemäß § 34 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) der Aufbau und die inhaltliche Gestaltung des schriftlichen Prüfberichts des Qualitätssicherungsprüfers geregelt. Diese Verordnung wird durch einen Musterbericht und ein Prüfungshandbuch ergänzt, welche auf der Internetseite der APAB veröffentlicht sind. Die in § 34 Abs. 3 APAG vorgeschriebene Übermittlung des Prüfberichtes kann sowohl postalisch als auch elektronisch erfolgen.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu § 1:**

zu Punkt 1.

Dieser Abschnitt trägt den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Z 1 APAG Rechnung. Weitere Erläuterungen zur Ausgestaltung des Punkt 1. finden sich im Musterprüfungsbericht und dem Prüfungshandbuch.

zu Punkt 2.

Dieser Abschnitt zielt darauf ab, sich über die rechtlichen Verhältnisse, die Entwicklung und die Tätigkeitsfelder des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft ein Bild zu machen. Weitere Erläuterungen zur Ausgestaltung des Punkt 2. finden sich im Musterprüfungsbericht und dem Prüfungshandbuch.

zu Punkt 3.

In diesem Abschnitt sind die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 und 4 APAG umzusetzen. Weiters sind für unter den Anwendungsbereich der WT-PRL 2017 fallende Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften im Kapitel 3.1. die Regelungen der §§ 5 und 6 WT-PRL 2017 zu beachten. Für Genossenschaftsrevisionsverbände bzw. den Sparkassen-Prüfungsverband sind für diese Verbände verpflichtend vorgesehene Verordnungen bzw. Prüfungsordnungen heranzuziehen. Weitere Erläuterungen zur Ausgestaltung des Punkt 3. finden sich im Musterprüfungsbericht und dem Prüfungshandbuch.

zu Punkt 4. bis 6.

Die Struktur und der Aufbau dieses Abschnittes ergibt sich aus dem § 23 Abs. 2 APAG. Darüber hinaus sind für unter den Anwendungsbereich der WT-PRL 2017 fallende Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften die Regelungen der §§ 10 bis 23 WT-PRL 2017 zu berücksichtigen. Für Genossenschaftsrevisionsverbände bzw. den Sparkassen-Prüfungsverband sind für diese Verbände verpflichtend vorgesehene Verordnungen bzw. Prüfungsordnungen heranzuziehen. Beim Punkt 4.1. sind, sofern für den jeweiligen Prüfungsbetrieb verpflichtend, die Regelungen der §§ 7 und 8 WT-PRL 2017 zu beachten. Der Abschnitt „Feststellungen“ erfüllt die Anforderungen des § 34 Abs. 1 Z 2 APAG und dient der Darstellung der getroffenen Feststellungen wobei hier insbesondere § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu beachten ist. Im Abschnitt 5.3. ist hinsichtlich festgestellter Mängel insbesondere auch auf die jeweils verletzte Bestimmung der International Standards of Auditing (ISA) einzugehen. Weitere Erläuterungen zur Ausgestaltung der Punkte 4. bis 6. finden sich im Musterprüfungsbericht und dem Prüfungshandbuch.

zu Punkt 7.

Dieser Abschnitt trägt den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Z 3 APAG sowie § 34 Abs. 2 APAG Rechnung. Weitere Erläuterungen zur Ausgestaltung des Punkt 7. finden sich im von der APAB auf deren Internetseite veröffentlichten Musterprüfungsbericht und dem zugehörigen Prüfungshandbuch.

zu Punkt 8.

Hinsichtlich der zusammenfassenden Einschätzung enthält der Musterprüfungsbericht Standardtextbausteine, die zu verwenden sind. Hinsichtlich individuell zu formulierender Textbausteine der zusammenfassenden Einschätzung enthält das Prüfungshandbuch weiterführende Erläuterungen. Die zusammenfassende Einschätzung entfaltet keine Bindungswirkung gegenüber der APAB. Der Qualitätssicherungsprüfer wird im Falle des Abweichens der APAB von der von ihm getroffenen zusammenfassenden Einschätzung von dieser darüber verständigt werden.

**Zu § 2:**

Eine Standardisierung der Prüfberichte erleichtert einerseits deren Erstellung und sorgt für ein gleichbleibendes Qualitätsniveau und dient andererseits der vereinfachten Auswertung derselben. Weiters wird die Notwendigkeit der Referenzierung auf einschlägige Normen für die getroffenen Feststellungen geregelt. Ebenso erforderlich ist eine Einstufung der getroffenen Feststellungen in die Kategorien „wesentlicher Mangel“, „nicht wesentlicher Mangel“ oder „Wiederholungsmangel“ sowie eine Analyse der möglichen Ursachen der festgestellten Mängel. Für die in Abs. 2 angeführten Kapitel ist eine Gesamteinstufung des jeweiligen funktionellen Bereiches in „keine Feststellung“, „Verbesserungspotential“, „Verbesserungsbedarf“ oder „Unzureichend“ vorzunehmen.

**Zu § 3:**

§ 3 enthält die Inkrafttretensbestimmung.